



## Bargeldkontrollen an den EU- Aussengrenzen

Die neuen Spielregeln wurden vom Ministerrat am 12. Juli 2005 definitiv verabschiedet.

Der ursprüngliche Vorschlag hat auf dem zweimaligen Weg durch das Europäische Parlament eine Reihe von Änderungen erfahren. So wurde schliesslich an Stelle einer Richtlinie die Form einer Verordnung gewählt. Diese tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU – L 309/9 vom 25.11.2005 – bei den Mitgliedstaaten unmittelbar in Kraft. Die Länder haben dann allerdings 18 Monate Zeit, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Die Bestimmungen werden in der Praxis am 15. Juni 2007 wirksam.

Die Verordnung regelt die Überwachung des Bargeldverkehrs an den Aussengrenzen der EU. Sie gilt für sämtliche 25 Mitgliedstaaten – also auch für jene, die bislang keine oder weniger strikte Kontrollen durchführen. Zentral sind folgende Punkte:

- Es besteht eine grundsätzliche Anmeldepflicht, d.h. der mitgeführte Bargelbetrag muss obligatorisch und nicht erst nach Aufforderung durch ein Kontrollorgan deklariert werden.
- Die notwendigen Angaben (\*3) können den zuständigen (Zoll-) Behörden schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege übermittelt werden.
- Die Meldepflicht besteht sowohl beim Verlassen der EU wie auch bei der Einreise in die Gemeinschaft. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass andere Länder – wie z.B. die Schweiz – (noch) keine solchen Kontrollen kennen.

- Deklariert werden müssen Barmittel in Höhe von 10'000 € oder mehr bzw. dessen Gegenwert in anderen Währungen.(\*4)

- Als „Barmittel“ führt die Verordnung explizit Bargeld im Sinne von Banknoten und Münzen sowie übertragbare Inhaberpapiere – wie beispielsweise Reiseschecks oder Schecks auf. Offen bleibt, inwieweit auch Wertgegenstände, welche an die Stelle von Barmitteln treten könnten, dazugerechnet werden (z.B. Edelmetalle und Edelmetalle).(\*5)

- Die Beamten der zuständigen Behörden sind befugt, natürliche Personen, ihr Gepäck und ihr Verkehrsmittel zu kontrollieren.

- Bei einer Verletzung der Anmeldepflicht können die Barmittel auf dem Verwaltungsweg einbehalten werden. Die Sanktionen werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt.

- Ergeben sich bei Grenzkontrollen Hinweise auf rechtswidrige Handlungen, können entsprechende Informationen auch bei Barmitteln unter 10'000 € aufgezeichnet und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

- Obwohl nicht explizit erwähnt, ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen z.B. mit Deutschland davon auszugehen, dass der Grenzwert von 10'000 € pro Person gilt. Dies allerdings nur dann, wenn sich die Barmittel den einzelnen Personen klar zuordnen lassen.(\*6)

- Im Umgang mit Reisenden, die grosse Mengen Bargeld mit sich führen, sind die entsprechenden datenschutzrechtlichen Massnahmen der Gemeinschaft anzuwenden.

(\*3) Namentlich: Personalien, Eigentümer, Höhe und Art der Barmittel, Herkunft und Verwendungszweck, Reiseweg, Verkehrsmittel

(\*4) Ursprünglich war ein Betrag von 15'000 € vorgesehen – analog der Kontrollgrenze im Rahmen der Geldwäscherei-Richtlinie. Begründung für die Herabsetzung: Bargeld kann leichter über die Grenze geschafft als via Finanzinstitute überwiesen werden.

(\*5) Kommentare im Laufe der Verabschiedung der Verordnung weisen verschiedentlich darauf hin. Ausserdem ist dies bereits heute z.B. in Deutschland gängige Praxis. Die Empfehlungen der FATF, auf welche sich die EU stützt, beziehen diese Wertgegenstände zwar auch nicht ein, weisen aber speziell darauf hin, dass sie schon sonst durch bestehende Zollvorschriften erfasst

sein dürften.

(\*6) Indem jede Person den entsprechenden Bargeldbetrag direkt auf sich trägt bzw. im eigenen Gepäck mitführt.

### Weitergehende Bestimmungen der Mitgliedstaaten

Die zentralen Elemente der Verordnung sind für alle EU-Länder verbindlich. Spielraum besteht bezüglich der Sanktionen und der Organisation der Kontrollen.

#### Spielregeln in unseren

##### Nachbarländern:

**Deutschland:** Zur Bekämpfung der Geldwäscherei führen die deutsche Zoll und der Bundesgrenzschutz Kontrollen des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs durch. Sie können an den Grenzen selbst (zu Drittländern und EU-Mitgliedstaaten), bei entsprechenden Anhaltspunkten aber auch im Binnenland erfolgen. Die Überwachung erstreckt sich auf Bargeld und gleichgestellte Zahlungsmittel wie Wertpapiere, Schecks, Wechsel, Edelmetalle, etc. Mit der neuen EU-Verordnung muss der Schwellenwert von heute 15'000 € auf 10'000 € herabgesetzt werden. Zudem wird an der Aussengrenze die heutige Anzeigepflicht auf Verlangen zu einer grundsätzlichen Anmeldepflicht.

**Österreich:** Auf Verlangen der Zollorgane haben Personen Auskunft zu geben, ob Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel (Inhaberpapiere, Gold und andere Edelmetalle) im Wert von 15'000 € oder mehr mitgeführt werden. In diesem Falle ist auch über deren Herkunft, den wirtschaftlich Berechtigten und deren Verwendungszweck Auskunft zu geben. Diese Kontrollen können sowohl an den Grenzen zu EU-Mitgliedstaaten und Drittländern als auch innerhalb Österreichs durchgeführt werden. Die Überprüfungen stehen im Zusammenhang mit der Geldwäschereibekämpfung. Die neue EU-Verordnung führt dazu, dass der Schwellenwert auf 10'000 € gesenkt werden muss und eine grundsätzliche Anmeldepflicht statuiert wird.

**Fürstentum Liechtenstein:** Derzeit bestehen diesbezüglich keinerlei Grenzkontrollen. Obwohl nicht Mitglied der EU, werden jedoch die neuen Bestimmungen zur

Geldwäschereibekämpfung bzw. zum grenzüberschreitenden Bargeldverkehr früher oder später auch hier implementiert.

**Frankreich:** Hier besteht bereits heute eine Anmeldepflicht. Sie gilt für Grenzübertritte sowohl zu EU-Staaten wie auch Drittländern. Die zu deklarierenden Barmittel sind relativ weit definiert (d.h. inkl. Goldbarren sowie marktgängige Gold- und Silbermünzen). Der Mindestbetrag liegt derzeit bei 7'600 €. Wir gehen davon aus, dass er im Zusammenhang mit der neuen EU-Verordnung, die für alle Mitgliedstaaten direkt wirksam ist, auf 10'000 € angehoben wird.

**Die Schweiz** wird aufgrund der Empfehlungen der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) früher oder später ebenfalls eine Überwachung des Bargeldverkehrs implementieren müssen. Mit dem Abkommen über Schengen werden solche Kontrollen nicht hinfällig.

Auszug aus einer Veröffentlichung der CREDIT SUISSE.

*Den ganzen Bericht (9 Seiten) können Sie per E-Mail oder Fax bei uns abrufen. Ebenso das Amtsblatt der EU mit der Verordnung Nr. 1889/2005 über die Überwachung von Barmitteln (4 Seiten).*

**R**echtshinweis: Die Redaktion übernimmt keine Haftung für die wörtliche Übersetzung oder Auslegung der Artikel, da diese zur allgemeinen Verständlichkeit journalistisch überarbeitet werden. Das Ausdrucken der Texte ist nur für den privaten Gebrauch gestattet. Copyright © by Maier-Concepte S.L. Alle Rechte bleiben vorbehalten, insbesondere die der Übersetzung und weiteren Nutzung.